

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>Herr/Frau</i>	<i>Titel</i>	<i>Telefonisch erreichbar unter:</i>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>Vorname</i>	<i>Nachname</i>	<i>Geburtsdatum</i>
<input type="text"/>		<input type="text"/>
<i>Straße</i>		<i>eMail-Adresse - Bewerbungskorrespondenz</i>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>	

Ärztekammer für OÖ
 Vertragsarztstellen
 zH Frau Andrea Salzer
 Dinghoferstraße 4
 4010 Linz
 bewerbung@aekoee.at

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>Ort, Datum</i>	

Bewerbung an die Österreichische Gesundheitskasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewerbe ich mich um die ausgeschriebene Stelle für die

Fachrichtung

ausgeschrieben als

- Einzelpraxis
- Gruppenpraxis Modell 1
- Gruppenpraxis Modell 2
- Gruppenpraxis Modell 3
- Gruppenpraxis Modell 4 / 4a
- Primärversorgungseinrichtung (PVE) / Gesellschafter einer PVE

mit Berufssitz in

(Bei mehreren, gleichzeitig am selben Ort ausgeschrieben Stellen ist auch der Name des Vertragsarztes anzuführen)

und
Besetzungsdatum/
Beginn Gruppenpraxis

als TEAM Bewerbung
mit Kollege/Kollegin

(Jeder Arzt aus dem Bewerberteam muss einen Bewerbungsbogen abgeben)

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Anlagen
 Ausgefüllter Bewerbungsbogen
 Kopien der Nachweise/Bestätigungen

Allgemeine Angaben zu meiner Person

Ende der ärztlichen Grundausbildung Datum der Promotion, Approbation, Nostrifikation

Diplom Allgemeinmedizin /
Facharzt Diplom seit (Gemeint ist das Diplom der ausgeschriebenen Fachrichtung!)

Mitglied der Ärztekammer für

Bemerkungen

A. Fachliche Eignung

A.1. Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach Absolvierung der ärztlichen Grundausbildung

Geben Sie bitte eine detaillierte Aufstellung Ihrer ärztlichen Tätigkeit nach Absolvierung der ärztlichen Grundausbildung (Promotion, Approbation, Nostrifikation) bis zum Bewerbungsfristenende an:

Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	
von	bis	Ort der Tätigkeit *	
Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	
von	bis	Ort der Tätigkeit *	
Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	
von	bis	Ort der Tätigkeit *	
Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	
von	bis	Ort der Tätigkeit *	
Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	
von	bis	Ort der Tätigkeit *	
Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	
von	bis	Ort der Tätigkeit *	
Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	
von	bis	Ort der Tätigkeit *	
Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	
von	bis	Ort der Tätigkeit *	

von	bis	Ort der Tätigkeit *	
Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	
von	bis	Ort der Tätigkeit *	
Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	
von	bis	Ort der Tätigkeit *	
Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	
von	bis	Ort der Tätigkeit *	
Art der Tätigkeit		Angestellter-, Niergelassener-, Wohnsitz-Arzt	

*Ort der Tätigkeit: (zB Name Krankenanstalt od. sonstige Einrichtung + Ort)

Als Nachweise zur Vergabe von Punkten für die Zeiten ärztlicher Tätigkeit außerhalb der Zuständigkeit der OÖ. Ärztekammer werden ausschließlich jene Zeiten berücksichtigt, zu denen Sie in der jeweiligen Ärzteliste eingetragen waren oder die entsprechende Bestätigung aus dem Ausland beiliegt.

Eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer oder einer sonst autorisierten Stelle (zB ausländisches Konsulat) ist in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Bitte Checkliste beachten!

A.2. Ärztliche Tätigkeit in der ausgeschriebenen Fachrichtung

Geben Sie bitte ZUSÄTZLICH eine Aufstellung Ihrer ärztlichen Tätigkeit aus Punkt A.1. in der ausgeschriebenen Fachrichtung als HAUPTTÄTIGKEIT bis zum Bewerbungsfristende an:

von	bis	Fachrichtung	
von	bis	Fachrichtung	
von	bis	Fachrichtung	

Sie erhalten für diese Tätigkeit für maximal 3 Jahre vor dem Bewerbungsfristende Punkte gutgeschrieben.

A.3. Vertretungstätigkeiten bei einem ÖGK-Vertragsarzt/ Vertragsgruppenpraxis*/PVE bzw. Tätigkeiten im Rahmen des ärztlichen Not*- und OÖ Bereitschaftsdienstes

Geben Sie bitte eine detaillierte Aufstellung Ihrer Vertretungstätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen von organisierten, hausärztlichen Notdiensten (HÄND) im niedergelassenen Bereich in OÖ. an:

Vertretung/Notdienst bzw. Bereitschaftsdienst		Wahlarzt/Vertragsgruppen-/Einzelpraxis/PVE	
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes / GP / PVE
Vertretung/Notdienst bzw. Bereitschaftsdienst		Wahlarzt/Vertragsgruppen-/Einzelpraxis/PVE	
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes / GP / PVE
Vertretung/Notdienst bzw. Bereitschaftsdienst		Wahlarzt/Vertragsgruppen-/Einzelpraxis/PVE	
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes / GP / PVE
Vertretung/Notdienst bzw. Bereitschaftsdienst		Wahlarzt/Vertragsgruppen-/Einzelpraxis/PVE	
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes / GP / PVE

Vertretung/Notdienst bzw. Bereitschaftsdienst			Wahlarzt/Vertragsgruppen-/Einzelpraxis/PVE
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes / GP / PVE
Vertretung/Notdienst bzw. Bereitschaftsdienst			Wahlarzt/Vertragsgruppen-/Einzelpraxis/PVE
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes / GP / PVE
Vertretung/Notdienst bzw. Bereitschaftsdienst			Wahlarzt/Vertragsgruppen-/Einzelpraxis/PVE
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes / GP / PVE
Vertretung/Notdienst bzw. Bereitschaftsdienst			Wahlarzt/Vertragsgruppen-/Einzelpraxis/PVE
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes / GP / PVE

Eine vom jeweils vertretenen ÖGK Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis/PVE ausgestellte Bestätigung ist, für Vertretungen bis 9/2021, beizulegen.
Beachten Sie die Angaben in der Checkliste am Ende des Bewerbungsbogens.

A.3. Vertretungstätigkeiten bei einem ÖGK Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis* der Fachrichtung Radiologie

Geben Sie bitte eine detaillierte Aufstellung Ihrer Vertretungstätigkeiten an:
(Einträge können Gesamt je Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis angegeben werden.)

Vertretung			
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes
Vertretung			
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes
Vertretung			
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes
Vertretung			
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes
Vertretung			
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes
Vertretung			
von	bis	Tage	Name des Vertragsarztes

Eine vom jeweils vertretenen §-2 Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis ausgestellte Bestätigung ist beizulegen.
Auf den Bestätigungsformularen (Anlage 1/Rad ist verpflichtend zu verwenden) sind die Vertretungen pro Tag / Maximal vom 1.1. - 31.12 desselben Jahres zu bestätigen.

A.4. Wahlarzt-/Vertragsarztstätigkeiten/Tätigkeiten in einer VertragsGP/PVE bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder „Erweiterte Vertretung“

Geben Sie bitte eine detaillierte Aufstellung über Ihre Wahlarztstätigkeit vor Bewerbungsfristende, als Vertragsarzt/ in einer Vertragsgruppenpraxis mit ÖGK-Kassenvertrag (unabhängig vom Anteil der Beteiligung) oder als Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung bei einem Kassenarzt sowie "Erweiterte Vertretung" an.

Art der Tätigkeit			
von	bis	Art und Ort der Tätigkeit / Name des Vertragsarztes	Wochenstd Anstellung *
Art der Tätigkeit			
von	bis	Art und Ort der Tätigkeit / Name des Vertragsarztes	Wochenstd Anstellung *
Art der Tätigkeit			
von	bis	Art und Ort der Tätigkeit / Name des Vertragsarztes	Wochenstd Anstellung *

*Bei Angestellung sind die angestellten Wochenstunden anzuführen. Bei Anstellung beim Kassenarzt bzw. Erweiterte Vertretung jene Wochenstunden die im Anhang zum Einzelvertrag vereinbarten Ordinationszeiten; Eine Bestätigung über das Stundenausmaß ist vorzulegen.

A.5. Tätigkeiten im Rahmen einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich

Waren Sie in einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich (ausgenommen Lehrpraxiszeiten gem. § 9 Abs. 3 Ärztegesetz i.d.F BGBl 2001/110) tätig?

von	bis	Name/Ort d. Lehrpraxisinhabers	
von	bis	Name/Ort d. Lehrpraxisinhabers	

Nachweise - Beachten Sie die Angaben in der Checkliste am Ende des Bewerbungsbogens.

A.6. Mitarbeit in der ausgeschriebenen Vertragsarztstelle

Haben Sie mit dem bisherigen Inhaber der ausgeschriebenen Vertragsarztstelle unmittelbar vor dem Bewerbungsfristende zusammengearbeitet? (GP Modell 2 od. 3, Anstellung oder "Erweiterte Vertretung")

von	bis	%-Anteil / Wochenstd *	Art der Tätigkeit
von	bis	%-Anteil / Wochenstd *	Art der Tätigkeit

* Bei Gruppenpraxen ist der %-Anteil im Einzelvertrag anzuführen; bei Erweiterte Vertretung bzw. Anstellung sind die vertraglich vereinbarten Wochenstunden im Anhang zum Einzelvertrag anzuführen.

B. Diplome sowie "Medizinische/Soziale" Tätigkeit nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz

B.1. Diplome

Haben Sie Diplome der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammer f. OÖ. bzw. eine Fachgruppenspezifische Ausbildung?

Ich bin Ärztin/Arzt f. Allgemeinmedizin?

Ja	Nein	
----	------	--

Anmerkungen			
Anmerkungen			
Anmerkungen			
Anmerkungen			
Anmerkungen			
weitere ÖÄK Diplome/Zertifikate/Ausbildungen			
Kopien der ÖÄK Diplome/Zertifikate sind jedenfalls beizulegen			
B.2. "Medizinische/Soziale" Tätigkeit nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz			
Waren Sie nach der Promotion bis zum Erlangen eines Ausbildungsplatzes medizinisch/sozial tätig?			
Art der Tätigkeit			
von	bis	Ort der Tätigkeit	Wochenstd
Art der Tätigkeit			
von	bis	Ort der Tätigkeit	Wochenstd
Bestätigung des Dienstgebers bzw. der Dienstvertrag (inkl. Beschäftigungsausmaß) ist beizulegen.			
B.3. Substitutionsbehandlung		Relevant für Kassenstellenbewerber um eine Vertragsarztstelle für Allgemeinmedizin und als Fachärzte für Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie und Psychotherapeutische Medizin, sowie Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie	
Beabsichtigen Sie die Befähigung zur Substitutionsbehandlung (zumindest Weiterbehandlung von einem bereits auf Suchtmittel eingestellten Patienten) und die Eintragung in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärzte im Fall der Zuerkennung der Stelle für mindestens 5 Jahre ab dem Besetzungszeitpunkt zu erlangen bzw. aufrecht zu erhalten (dies beinhaltet die Verpflichtung, die Substitutionsbehandlung auch anzubieten und durchzuführen)?			
Ja	Nein		
Information zur Weiterbehandlung von Substitutionspatienten: Zur Weiterbehandlung von bereits auf ein Substitutionsmittel eingestellten Patienten sind jene ÄrztInnen qualifiziert, die, ohne sich der Basisweiterbildung (Basismodul „Indikationsstellung und Einstellung“) unterzogen zu haben, die Weiterbildung (Basismodul „Weiterbehandlung“) absolviert haben und sich regelmäßig vertiefend weiterbilden (Weiterbildungsmodule), im Ausmaß von zumindest 6 Einheiten pro Jahr bzw. 18 Einheiten innerhalb von drei Jahren. <u>Beizulegen sind:</u> - ÖÄK Diplom Substitutionsbehandlung oder Bestätigung über Fortbildung Basismodul "Weiterbehandlung" und der Nachweis über die regelmäßige vertiefende Weiterbildung - Antrag auf Eintragung in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärzte und Ärztinnen oder Nachweis über die bereits erfolgte Eintragung in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärzte und Ärztinnen			

C. Erste Eintragung in die Bewerberliste der Ärztekammer für OÖ

Tragen Sie hier das Datum der Zuerkennung für Allgemeinmedizin oder Facharzt ein.

seit

Für den Fall, dass Sie hier nichts eingetragen wird das Datum der allgemeinen Angaben (Allgemeinmedizin oder als Facharzt) auf Seite 2 herangezogen.

D. Präsenzdienst- und Zivildienst, Mutterschutz- und Karenzzeiten

D.1. Präsenz- und Zivildienst

Haben Sie den Präsenz- bzw. Zivildienst nach der Promotion geleistet?

von

bis

Bestätigung über die Ableistung des Präsenz- bzw. Zivildienstes ist vorzulegen.

D.2. Mutterschutz- und Karenzzeiten/Kinderbetreuungsgeld

Haben Sie Karenzzeiten/ Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld die nach der Promotion liegen?

von

bis

Name des Kindes

Geb.Dat.

von

bis

Name des Kindes

Geb.Dat.

von

bis

Name des Kindes

Geb.Dat.

Bestätigung über den Anspruch des Kinderbetreuungsgeldes ist vorzulegen.

E. Zusatzpunkte für Gynäkologinnen

Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe erhalten Bewerberinnen gemäß der 3. Änderung der Reihungskriterien- Verordnung (BGBl II 239/2009) zusätzlich 10 % der durch die jeweiligen Gesamtvertragsparteien festgelegten erreichbaren Punkte angerechnet, sofern der Anteil an Vertragsfachärztinnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe im regionalen Versorgungsbezirk (Bezirk) des ausgeschriebenen Einzelvertrages nicht 50 % oder mehr beträgt.

Barrierefreiheit der Ordination

Werden Sie sich ernsthaft bemühen, eine barrierefreie Ordination nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 "Barrierefreies Bauen" sowie der ÖNORM B 1601 "Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen" bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeginn zu schaffen?

Ja

Nein

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe.

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- X für die Punkteberechnung nur meine Angaben auf dem Fragebogen herangezogen werden, sofern diese richtig sind bzw. entsprechend nachgewiesen wurden und
- X keinerlei Ergänzungen fehlender Angaben durch Ärztekammer und ÖGK vorgenommen werden und
- X im Falle einer Invertragnahme alle gesamtvertraglichen Vereinbarungen (OÖ Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte bzw. OÖ Gruppenpraxen-Gesamtvertrag) meinem Einzelvertrag mit der ÖGK zugrunde liegen und werde mich entsprechend informieren.

Die Auswahl des Vertragspartners erfolgt unter Anwendung der Richtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten/Vertragsärztinnen und Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Zurückziehung meiner Bewerbung ist bis zum Ende der Einspruchsfrist auf das Punkteergebnis möglich. Nach Ablauf der Frist hat die Zurückziehung eine einjährige Sperre ab dem Besetzungszeitpunkt dieser Stelle zur Folge.

Ich bin in Kenntnis, dass hinsichtlich der Gestaltung der Ordinationszeiten sowie der Errichtung einer barrierefreien Ordination, im Falle einer Zuerkennung der Vertragsarztstelle, die diesbezüglichen Vereinbarungen, die zwischen der ÖGK und der Ärztekammer für OÖ abgeschlossen wurden, anzuwenden sind. Diese sind auf der Homepage der Ärztekammer abrufbar.

Ich erkläre ausdrücklich meine Zustimmung, dass

- X meine Daten automatisationsunterstützt verarbeitet werden,
- X meine MitbewerberInnen in den Bewerbungsbogen Einsicht nehmen können,
- X mein Name und die erreichte Punkteanzahl veröffentlicht wird und
- X mein ArztStammdatenblatt an die ÖGK übermittelt werden kann.

.....
Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Elektronische Zustellung:

Ich erkläre ausdrücklich meine Zustimmung, dass ich

alle mit der Bewerbung verbundenen Schriftstücke (insbesondere das Ergebnis für die Punkteberechnung, das Zuerkennungs- bzw. Ablehnungsschreiben) für diese Kassenstellenausschreibung per E-Mail zugesendet bekomme.

Verschickt wird an die am Bewerbungsbogen angegebene E-Mail Adresse. Ich verpflichte mich ausdrücklich regelmäßig Einschau in mein elektronisches Postfach zu haben und Abwesenheiten von mehr als fünf Tagen an die Ärztekammer f. OÖ (Herrn Hechenberger) zu melden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zustellung mit dem auf dem Sendedatum des E-Mails nachfolgenden Tag erfolgt und mir zur Kenntnis gelangt ist.

.....
Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

INFOS - ABLAUF BEWERBUNGEN

!	<p>Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird/sollte das Punkteergebnis der Kassenstellenvergabe vorliegen.</p> <p>Sie erhalten, wenn Sie einer elektronischen Zustellung zugestimmt haben, AUTOMATISCH eine Email Verständigung von <u>der Ärztekammer f. OÖ</u> bzw. sind diese ab Vorliegen eines Ergebnisses auch ONLINE verfügbar. https://www.aekoee.at/ausschreibungen</p> <p>Sind noch keinen Daten online - liegt auch noch kein Ergebnis vor.</p>
!	<p>Liegt das Punkteergebnis vor - besteht die Möglichkeit, <u>innen 14 Tagen ab Zustellung der Punkteberechnungen</u>, in alle Berechnungen der eigenen Ausschreibung Einsicht zu nehmen und</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen begründeten Einspruch zu erheben • seine Bewerbung zurückzuziehen (ohne Angabe von Gründen und ohne Konsequenz) <p>Langt innerhalb dieser Frist kein Einspruch und Zurückziehung ein, wird die Stelle gemäß der angeführten Punkteberechnung vergeben.</p> <p>Für den Fall einer Zurückziehung rücken die nachfolgenden Bewerber auf.</p> <p>Eine Zurückziehung nach der Frist hat gemäß Vergaberichtlinie eine einjährige Sperre ab dem Besetzungszeitpunkt dieser Stelle zur Folge.</p> <p>Sie erhalten, wenn Sie einer elektronischen Zustellung zugestimmt haben, AUTOMATISCH ein Email über die Vergabe bzw. Absage der Kassenstelle <u>von der ÖGK</u>.</p>

Checkliste

Bewerbungen für Vertragsarztstellen in Oberösterreich

Für die Punkteberechnung werden nur die Angaben und Beilagen (Urkunden und Unterlagen) auf dem aktuellen Bewerbungsbogen herangezogen, sofern diese richtig sind bzw. entsprechend nachgewiesen wurden.

Von Ärztekammer und Kasse werden keine Ergänzungen fehlender Angaben vorgenommen.

Ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen ist, **für jede ausgeschriebene Stelle für die eine Bewerbung abgegeben wird**, einzureichen.

Dem Bewerbungsbogen ist in Kopie beizulegen: **(auch wenn bereits eine frühere Bewerbung vorliegt.)**

×	Lebenslauf mit chronologischer Darstellung der gesamten medizinischen Ausbildung und bisherige medizinische Tätigkeit	
×	alle Zeugnisse über die Spitalsausbildung , eine Spitalstätigkeit sowie Nachweise über allfällige medizinische Zusatzausbildungen (ua Additivfächer) und Dienstverträge von sonstigen ärztlichen Tätigkeiten	entfällt bei Ärzten, die in dieser Zeit in der OÖ Ärzteliste geführt wurden

x	<p>EU-Konformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates, aus der hervorgeht, dass die ärztliche Grundausbildung dem Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.1. der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 der Richtlinie vorliegen.</p> <p>Fachärzte haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihre Facharztausbildung dem Artikel 25 der genannten Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Facharzt Diplom gemäß den Anhängen 5.1.2 und 5.1.3 der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 der Richtlinie vorliegen.</p> <p>Allgemeinmediziner haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG absolviert haben und dass ihr Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.4. der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 30 der Richtlinie vorliegen.</p>	<p>entfällt bei Ärzten, die die Ausbildung in Österreich absolviert hatten</p> <p>ODER</p> <p>die bereits in der OÖ Ärzteliste geführt werden</p>
x	Diplom Allgemeinmedizin und/oder Facharzt Diplom	entfällt bei Ärzten, die in der OÖ Ärzteliste geführt werden
x	Nachweis für Tätigkeiten im Rahmen einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich	entfällt bei Ärzten, die in dieser Zeit in der OÖ Ärzteliste geführt wurden
x	Nachweis der Dauer einer Niederlassung in der freien Praxis, Anstellung Arzt bei Kassenarzt und "Erweiterter Vertretung"	entfällt bei Ärzten, die in dieser Zeit in der OÖ Ärzteliste geführt wurden
x	bei Wahlarztstätigkeit und gleichzeitiger angestellter Tätigkeit ist eine Bestätigung über das Stundenausmaß der Anstellung(en) vorzulegen. (Dienstverträge)	

Bestätigungen sind **jedenfalls** erforderlich für folgende Punkte im Bewerbungsbogen

x	Medizinisch / soziale Tätigkeit
x	Karenzgeldbezug / Kinderbetreuungsgeldbezug
x	Präsenz / Zivildienst
x	<p>Diplome: u.a. gültiger REFRESHER Teilnahmebestätigung für ÖÄK-Diplom Notfallmedizin bei einem ÖÄK Diplom/ Zertifikat ist zwingend dieser Nachweis erforderlich</p>
x	<p>Vertretungen: (allgemein) * bis 30.9.2021 Bestätigung des ÖGK-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis/PVE über die ANZAHL der Vertretertage (Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Vertretungen ab 1.1.2008) ist jedenfalls das Formular - Anlage 1 - zu verwenden. Als Nachweis für Vertretungen bis 31.12.2007 wird eine vom vertretenen ÖGK-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis/PVE ausgestellte Bestätigung herangezogen, die auf jeden Fall die genaue Anzahl an Vertretungstagen enthalten muss.) *Die Formulare finden Sie in der „ANLAGE zur Richtlinie“ unter http://www.aekooe.at/punktliste</p>
x	<p>Vertretungen: (Radiologie) * bis 30.9.2021 Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Vertretungen ab 1.1.2015 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 1/Rad) zu verwenden. Als Nachweis für Vertretungen bis 31.12.2014 jedenfalls das bisherige Formular (Anlage 1) zu verwenden. Empfohlen wird auch „alte“ Vertretungen, soweit die Möglichkeit besteht, auf die neuen Formulare bestätigen zu lassen.</p>
	<p>Vertretungen ab 2025 sind im Vorfeld der Durchführung ausschließlich über das Portal https://arztsuche.aekooe.at zu melden. Damit entfällt die Nachweispflicht im Zuge der Bewerbung.</p>
x	<p>Tätigkeiten im Rahmen des (haus)ärztlichen Notdienstes (HÄND) * (ua Linz, Wels, Steyr, Vöcklabruck) Anlage 3 / 4. Ersatzweise können auch DocSced Dienstplansystem-Bestätigungen beigelegt werden. (Stundenauszug Ihres DocSced Portals)</p>

* Die Formulare finden Sie in der „ANLAGE zur Richtlinie“ unter <http://www.aekooe.at/punktliste>

Ordinationszeitenregelung - BEI INVERTRAGNAHME

Bei Invertragnahme ist folgende gesamtvertragliche Regelung zu beachten

(§ 11 des OÖ Ärzte-Gesamtvertrages idgF)

- Die Mindestöffnungszeit beträgt 20 Wochenstunden.
- Die Arztpraxis ist an zumindest fünf Werktagen (Montag bis Samstag) geöffnet zu halten.
- Es müssen mindestens zwei Nachmittagsordinationen beginnend ab 13:00 Uhr zu je drei Stunden oder beginnend ab 15:00 Uhr zu je zwei Stunden, - bzw. Abendordinationen beginnend ab 15:00 Uhr zu je drei Stunden oder beginnend ab 17:00 Uhr zu je zwei Stunden angeboten werden, wobei eine Nachmittags- bzw. Abendordination durch eine zweistündige Samstagsordination ersetzt werden kann.
- Sofern im jeweiligen Versorgungsgebiet (für Allgemeinmedizin die Gemeinde sowie die umliegenden Gemeinden, sofern sie versorgungsrelevant sind, für Fachärzte der Bezirk, bzw. in Linz innerhalb der von Ärztekammer für OÖ und Kasse festgelegten Bezirke I bis V) bereits ein oder mehrere Vertragsärzte derselben Fachrichtung ansässig sind, hat sich der neu in Vertrag genommene Arzt an den Ordinationszeiten bestehender Vertragsärzte zu orientieren. Das heißt die Nachmittags- bzw. Abendordination des neu in Vertrag genommenen Arztes dürfen sich höchstens an einem Tag mit den bestehenden Nachmittags- bzw. Abendordinationen bereits niedergelassener Ärzte überschneiden. Sollte sich durch diese Regelung zwingend nur mehr ein fixer Nachmittag ergeben, kann stattdessen an einem anderen Tag eine Abendordination angeboten werden.
- Ab zwei Vertragsärzten derselben Fachrichtung ist von Montag bis Freitag zumindest eine Ordination eines Vertragsarztes geöffnet zu halten. Der ordinationsfreie Tag des neu in Vertrag genommenen Arztes darf sich nicht mit dem/den ordinationsfreien Tag(en) bereits niedergelassener Vertragsärzte überschneiden.
- Im Einzelfall kann im Einvernehmen von ÄK und Kasse auf Antrag des Arztes bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung (zB gesundheitliche Probleme) von den Mindestordinationszeiten Abstand genommen werden bzw. eine andere, kundenorientiertere Verteilung von Nachmittags- bzw. Abendordinationen vereinbart werden. Eine Zustimmung erfolgt grundsätzlich nur befristet auf längstens zwei Jahre, kann aber nach positiver Evaluierung auch unbefristet erteilt werden.

Für die Gruppenpraxenmodelle 1 und 2 gelten die spezifischen Regelungen lt. Gruppenpraxengesamtvertrag. Für die Modelle 3 und 4 gilt während der Dauer der Gruppenpraxis die bestehende Regelung der vorhergehenden Einzelpraxis weiter. Der Übergang von einer Gruppenpraxis in eine Einzelpraxis (zB bei einer Nachfolgepraxis nach Übernahme durch Juniorpartner und Ausstieg des Seniorpartners) ist wie der Abschluss eines neuen Einzelvertrages zu werten und es müssen somit die obgenannten Kriterien erfüllt werden.

Barrierefreie Ordinationen - BEI INVERTRAGNAHME

Grundsätzliches Ziel ist, dass VertragsärztInnen, die eine neue Ordination beziehen, Räumlichkeiten auswählen, die barrierefrei zugänglich sind, sofern solche Räumlichkeiten zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen im Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen. Dies gilt sofern nicht die Ordinationsräumlichkeiten des Vorgängers übernommen werden und sofern die Kosten für barrierefreie Räumlichkeiten nicht unzumutbar hoch sind (Überschreitung der Obergrenze der Ortsüblichkeit um mindestens 10 %). Wahlärzte, die sich vor dem 1.6.2011 niedergelassen haben oder die eine Bestätigung des Bürgermeisters vorlegen, dass sie zum Zeitpunkt der Niederlassung im Sprengel der in weiterer Folge ausgeschriebenen Vertragsarztstelle keine zumutbare barrierefreie Ordination gefunden haben, brauchen nicht in eine barrierefreie Ordination übersiedeln, wenn sie in diesem Sprengel Vertragsarzt werden. Anfragen werden seitens der ÖGK (050766-14104828) oder der Ärztekammer für OÖ durch Herrn Mag. Alkin (0732/778371-243) beantwortet.

Bekanntgabe ärztlicher Nebenerwerbstätigkeiten - BEI INVERTRAGNAHME

Auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes (4, § 27) ist jeder Arzt verpflichtet, sich vor Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in die Ärzteliste eintragen zu lassen. Nebenerwerbstätigkeiten (wöchentlicher Arbeitsverpflichtung oder tatsächlicher Inanspruchnahme) zum Einzelvertrag dürfen gem. § 38 des Ärztegesamtvertrages nur im Umfang von maximal 18 Wochenstunden (Ausnahme: Gruppenpraxis Modell 2+3 - bei einem Anteil von mehr als 50% maximal 22 Stunden, ansonsten maximal 25 Stunden) ausgeübt werden.

Die Nebenerwerbstätigkeit ist vor Antritt der Tätigkeit vom Arzt selbstständig in schriftlicher Form an die Abteilung Standesführung (2.Stock - Zi. 34) in der Ärztekammer für OÖ zu melden.

Zweitordination von §2-Kassenärzten - BEI INVERTRAGNAHME

Für ÖGK-Kassenärzte gilt, dass Zweitordinationen, in denen Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach eine Krankenbehandlung iSd § 10 des Gesamtvertrages darstellen (wazu auch Mutter-Kind-Pass Leistungen zählen), nur mit Genehmigung von Ärztekammer und Versicherungsträger betrieben werden dürfen.

Ohne diese Bewilligung handelt es sich um reine Privatordinationen, in denen nur Leistungen die nicht eine Krankenbehandlung (z.B. Führerscheinuntersuchung, Gutachten, etc.) darstellen erbracht werden dürfen.

Dieselben Regelungen gelten auch dann, wenn der Vertragsarzt neben seiner vertraglichen Facharztstätigkeit noch über die Ausübungsbefugnis in einer anderen Fachrichtung verfügt und die Zweitordination in dieser zweiten Fachrichtung betreibt.

Als reine Privatordination gilt auch eine Ordination in der nur Vorsorgeuntersuchungen erbracht werden, hierfür ist allerdings bei der Ärztekammer um die Erteilung eines Vorsorgeuntersuchungsvertrages anzusuchen.